

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ecotron GmbH (im folgenden als Lieferer bezeichnet)

I. Vertragsschluss, Vertragsgrundlage

1. Die zum Angebot des Lieferers gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Pläne Zeichnungen, Berechnungen, Tabellen und Gewichtsangaben sind Richtwerte, soweit sie nicht für verbindlich erklärt sind. Der Lieferer behält sich Eigentum und Urheberrecht an allen Angebotsunterlagen vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
2. Der Vertrag kommt zu diesen Lieferungsbedingungen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Die Schriftform wird auch bei Übermittlung per Datenfernübertragung eingehalten.
3. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die der Lieferer nicht schriftlich akzeptiert hat, sind unverbindlich, auch wenn der Lieferer Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Diese Bedingungen gelten auch dann, ausschließlich, wenn der Lieferer entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
4. Die mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich vom Lieferer und ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des Auftrages und zur Kundenpflege genutzt. Zum schnellen und reibungslosen Ablauf des Versandes, der Lieferung und des technischen Betriebes ist es oft notwendig und sinnvoll, personenbezogene Daten, wie z.B. Ansprechpartner, Adresse und Handynummern, an Dritte weiterzugeben. Diese Weitergabe erfolgt nur zu diesen Zwecken. Eine umfassende Auflistung aller möglichen Situationen ist jedoch nicht möglich. Anderweitige Auskünfte über personenbezogene Daten werden nicht an Dritte erteilt, sofern es nicht gesetzliche Verpflichtungen gibt. Der Besteller willigt dieser Weitergabe mit der Vertragsunterzeichnung ein. Grundsätzlich erfolgt eine Löschung der Daten, sobald der Zweck der Erhebung erfüllt wurde. Der Besteller kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Zudem ist der Besteller berechtigt, Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Bei einem Wechsel der Ansprechpartner sind dem Vertragspartnern gegenseitig unverzüglich die Nachfolger grundsätzlich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
5. Diese Bedingungen gelten ohne weitere Vereinbarung auch für weitere Geschäftsbeziehungen als vereinbart.
6. Nebenabrede und Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

II. Umfang und Lieferung / Leistung

1. Für den Umfang der Lieferung und Leistung sowie für die Bestimmung der vereinbarten Bedingungen i. S. d. §434 BGB ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.
2. Konstruktions- und fertigungstechnisch sowie aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Lieferumfang nur unwesentlich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Der Lieferer wird solche Änderungen dem Besteller möglichst frühzeitig mitteilen.
3. Unterliegt der Liefergegenstand in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besonderen Vorschriften, so ist für ihre Beachtung der Besteller verantwortlich. Hat der Lieferer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so hat er den Besteller unverzüglich zu unterrichten.
4. Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgebend, soweit sie vom Lieferer als verbindlich bezeichnet werden. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder falls der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, Fracht und Entladung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer der in der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vereinbarung des Vertrages Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder höhere Gestehungskosten eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachweislich vorgelegt. Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere

dann vor, wenn sich die betrieblichen Kosten für Rohstoffe, Fremdlieferteile, Personal, Steuer, Abgaben, Gebühren erhöht haben und zwischen Bestellung und Lieferung bzw. Leistung eine Frist von mehr als 1 Jahr liegt.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar und ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten. Bei Neukunden werden, wenn nicht anders vereinbart, Ersatzteillieferungen und Reparaturen gegen Nachnahme oder Vorauskasse ausgeführt.
2. Bei Überschreitung von Zahlungsterminen werden nach Mahnung die jeweiligen Bankzinsen (bankübliche Zinsen für kurzfristige Kredite, mindestens Jahreszinsen von 2% über dem Basiszinssatz, §247 BGB) berechnet.
3. Vom Lieferer bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Besteller weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung.
4. Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die objektiv geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, so werden sämtliche Forderungen des Lieferers einschließlich Wechselforderungen sofort fällig. Diese Umstände berechtigen den Lieferer ferner, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherung der Zahlung durchzuführen.
5. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Besteller trägt die Diskontspesen und etwa eintretende Währungsverluste.
6. Zur Annahme von Zahlungen sind die Vertreter oder Reisenden des Lieferers ohne schriftliche Inkassovollmacht berechtigt.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis seine sämtlichen Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde. Eigentumsvorbehalt umfasst auch entstandene Zinsen und Kosten und gilt auch während des Zeitraumes bis Schecks und Wechsel eingelöst sind.
2. Verpfändung und Sicherheitsübereignung sind nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.
3. Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung durch den Besteller erfolgt im Auftrag des Lieferers, ohne dass er dazu verpflichtet ist. Soweit der Lieferer nicht bereits kraft Gesetzes Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Besteller jetzt im Werte der Vorbehaltsware Miteigentum an der hieraus entstehenden Sache und verwahrt diese als Verwalter mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.
4. Veräußert der Hersteller Vorbehaltsware oder baut er sie in ein Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die daraus entstehenden Forderungen im Werte der Vorbehaltsware mit allen Rechten einschließlich des Rechts auf Einräumung einer pfändbaren Schuld mit Rang vor dem Recht an den Lieferer ab. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks, so erfasst die Vorausabtretung mit gleichem Umfang die aus der Veräußerung des Grundstücks und von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen. Vorausabtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Bestellers.
5. Unter der Voraussetzung des Übergangs des Miteigentums und der Forderungen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt der Lieferer den Besteller, Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern und abgetretene Forderungen einzuziehen. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von einem Weiterverkauf in Kenntnis zu setzen.
6. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich über jede Art von Zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware abgetretenen Forderungen zu unterrichten sowie dem Lieferer die für die Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
7. Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen dem Lieferer gegenüber nicht nach oder bestehen begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit, so hat der Besteller auf Verlangen die Vorbehaltsware herauszugeben sowie die abgetretenen Forderungen offen zu legen und dem Lieferer alle zur Einziehung dieser Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung durch den Lieferer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten bis zu der Verwertung des Liefergegenstandes trägt der Besteller. Die Verwaltungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschl. Mehrwertsteuer.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma ecotron GmbH (im folgenden als Lieferer bezeichnet)

Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer höhere oder niedrigere Kosten nachweist.

8. Der Lieferer ist berechtigt, bei Vorbehaltswaren auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, sofern nicht der Besteller auf Verlangen des Lieferers selbst die Versicherung nachweisen kann.

VI. Lieferfristen

1. Die Lieferfrist ist unverbindlich und beginnt mit der Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nach Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, technischen Angaben und Genehmigungen.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages dadurch für eine Partei unzumutbar, so kann sie von dem Vertrag zurücktreten. Die Unzumutbarkeit ist nachzuweisen. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren und unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitischen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Betriebsstörungen (Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportmangel sowie Produktionsstörungen, Lieferfristenüberschreitungen der Vorlieferanten) sowie Behinderung der Verkehrswege und zwar gleichgültig ob sie bei dem Lieferer oder einem Unterpelieferanten eintreten. Befindet sich der Lieferer zum Zeitpunkt des Eintritts bereits in Lieferverzug, so verlängern sich evtl. vom Besteller gesetzliche Nachfristen entsprechend.
4. Gerät der Lieferer in Verzug, so kann der Besteller einen zu vereinbarenden Verzugsschaden beanspruchen - unter Ausschluss weiterer Ansprüche mit Ausnahme des gesetzlichen Rücktrittrechts. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Verzug auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat um mehr als einen Monat ab Meldung der Versandbereitschaft, so kann der Lieferer auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern. Bei Einlagerung im eigenem Betrieb kann der Lieferer mindestens 0,5% des Vertragspreises des eingelagerten Lieferumfangs berechnen.
6. Tritt der Lieferer aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, insbesondere aufgrund des Annahmeverzuges, vom Vertrag zurück, kann er einen pauschalen Betrag statt der Leistung von 25% des vereinbarten Nettorechnungspreises in Rechnung stellen. Dem Besteller bleibt die Möglichkeit, nachzuweisen, dass dem Lieferer kein Schaden entstanden ist.

VII. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn noch weitere Lieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung erbringen muss.
2. Bei Transportschwierigkeiten geht bei Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr über.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
4. Zum Abschluss von Versicherungen wegen Schäden aller Art ist der Lieferer nicht verpflichtet. Soweit der Lieferer nach eigenem billigem Ermessen oder auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers eingeht, hat der Besteller die Kosten zu erstatten.

VIII. Erfüllung

1. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferteile sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte anzunehmen.

IX. Mängelhaftung

1. Der Besteller kann Mängelrechte nur geltend machen, wenn und soweit er seinen nach §377 HGB geschuldeten Hinweis- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.
2. Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt: Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer

neuen Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Kosten nur insoweit, als diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Sind die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten nicht durchsetzbar, haftet der Lieferer gemäß diesen Bedingungen.

3. Schlägt die Nacherfüllung nach der 3. Aufforderung fehl, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
4. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.
5. Bei Gebrauchsmaschinen erfolgt die Lieferung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
6. Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung, gerechnet ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.

X. Haftung

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer dem Besteller nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt für sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Anspruchsgrundlagen. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Soweit der Lieferer aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung begrenzt auf den Umfang, der durch eine deutsche Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann. Im Falle des Bestehens einer betrieblichen Haftpflichtversicherung wird die Haftung durch den Umfang der bestehenden Versicherung begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss absehbar waren.
3. Die Haftung des Lieferers reicht nicht weiter als die des Bestellers gegenüber seinem Einkunden.

XI. Montage

1. Ist für den Liefergegenstand Montage durch den Lieferer vereinbart, so gelten für diese die besonderen Montagebedingungen.
2. Bei Montageausführung übernimmt die elektrischen Installationsarbeiten sowie das Verlegen von Wasserzu- und ableitungen der Besteller. Evtl. erforderliche Mauerwerks-, Beton-, Bruch-, Ausgieß- und Verputzarbeiten sowie das Einfassen sämtlicher durch die Dachhaut führenden Lieferteile sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen, sofern nicht anders vereinbart.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Hauptsitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Hauptsitz des Bestellers als Gerichtsstand zu wählen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

XIII. Sonstiges

1. Sollten einzelne Punkte vorstehender Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich.
2. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergewerliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, bezüglich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.